

§ 1 WiReG-NutzungsentgelteV Einzelverrechnung des Nutzungsentgeltes

WiReG-NutzungsentgelteV - Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers
der wirtschaftlichen Eigentümer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Das Nutzungsentgelt für die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer beträgt für jeden Auszug bei der Einsicht
 1. 1. der Verpflichteten mittels einfacher Auszüge gemäß § 9 Abs. 4 WiReG 4,00 Euro;
 2. 2. der Verpflichteten mittels erweiterter Auszüge gemäß § 9 Abs. 5 WiReG 5,00 Euro;
 3. 3. der Verpflichteten mittels erweiterter Auszüge gemäß § 9 Abs. 5 WiReG unter gleichzeitiger Einsicht in ein Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a 10,00 Euro;
 4. 4. bei Auszügen gemäß § 10 WiReG 4,00 Euro;
 5. 5. bei Auszügen, die von Verpflichteten über das System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS) abgerufen werden 5,00 Euro.
2. (2) Das Nutzungsentgelt ist im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs im Voraus zu entrichten.
3. (3) Erfolgt die Nutzung des Registers über einen Service Provider, kann das Nutzungsentgelt abweichend von Abs. 2 auch im Nachhinein entrichtet werden.

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at